

Vorlage-Nr. 14/802

öffentlich

Datum: 26.10.2015
Dienststelle: Fachbereich 44
Bearbeitung: Frau Veith

Schulausschuss **03.11.2015** **zur Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

**Umsetzung der Betreuung unter dreijähriger, hörgeschädigter Kinder in den
Förderschulkindergärten der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und
Kommunikation**

Kenntnisnahme:

Die Sachdarstellung wird gemäß Vorlage Nr. 14/802 zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	055		
Erträge:		Aufwendungen:	€ 4.000
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	€
			voraussichtlich 4.000
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			
			ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

Aufgrund des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (9. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 05. November 2013 wurde die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung – AO-SF) an die neue Rechtslage angepasst. Die Anpassung erfolgte durch die 8. Verordnung zur Änderung der AO-SF. Diese trat am 11. Oktober 2014 in Kraft. Durch die Änderung der AO-SF wird jetzt die Möglichkeit eröffnet, auch unter drei Jahre alte Kinder (U3-Kinder) in den Förderschulkindergärten zu fördern. Voraussetzung ist, dass die personellen und sächlichen Ressourcen hierfür vorliegen (§ 22 Abs. 2 Satz 3 AO-SF).

Den LVR-Förderschulen mit Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK) sind Förderschulkindergärten als Bestandteil der Schule angegliedert, die unter das Schulrecht und nicht unter das Jugendhilferecht fallen.

Viele Eltern hörgeschädigter Kleinkinder unter drei Jahren fragen seit Jahren die Betreuung ihrer Kinder durch die LVR-Förderschulkindergärten nach.

Die Verwaltung hat im Juni 2015 in einer Erhebung an den LVR-Förderschulen HK erfragt, wie viele Kinder unter drei Jahren voraussichtlich im Schuljahr 2015/2016 in die Förderschulkindergärten aufgenommen werden und wie sich ggf. die Situation in den einzelnen Einrichtungen im Hinblick auf die personellen und sächlichen Rahmenbedingungen darstellen wird.

Die Erhebung hat einen besonderen Ausstattungsbedarf, zum Teil baulichen Bedarf und den Bedarf an zusätzlichem sonderpädagogischen Personal (Landesbedienstete) sowie pflegerischen Kräften ergeben.

Zur Unterstützung der U3-Betreuung hat die Verwaltung Mittel für kleinere Anschaffungen zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung beabsichtigt ferner, das Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW) anzuschreiben und, da hier Konnexitätsrelevanz gegeben ist, die Übernahme der zusätzlich entstehenden Personal- und Sachkosten zu erbiten.

Begründung der Vorlage Nr. 14/802

1. Ausgangslage

Die Betreuung unter dreijähriger, hörgeschädigter Kinder – im Folgenden auch U3-Kinder genannt – in den Förderschulkindergärten der LVR-Förderschule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK) wird von Eltern seit Jahren stark nachgefragt. Die Verwaltung hatte dem Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW) im Februar 2014 in einer gemeinsamen Stellungnahme des LWL und des LVR Vorschläge im Rahmen der Anhörung zum Entwurf der AO-SF unterbreitet, die hinsichtlich der Umsetzung der U3-Betreuung in den Förderschulkindergärten HK auch aufgenommen wurden. In der Stellungnahme plädierten die Landschaftsverbände dafür, die Förderung von U3-Kindern in den Förderschulkindergärten zu ermöglichen. Gerade eine früh einsetzende Förderung vermag die Kinder bestmöglich auf den weiteren Schul- und Lebensweg vorzubereiten.

Mit Wirkung vom 11. Oktober 2014 trat die 8. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF) in Kraft. Diese ermöglicht es Kindern nunmehr bereits nach Vollendung des ersten Lebensjahres in einem Förderschulkindergarten oder in einer Kindertageseinrichtung mit Unterstützung durch die Förderschule gefördert zu werden - soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. Förderschulkindergärten gibt es nur an den LVR-Förderschulen im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation.

Trotz dieses Haushaltsvorbehaltes hält die Verwaltung eine Konnexitätsrelevanz für gegeben, da durch die Betreuung unter drei Jahre alter Kinder ein neuer finanzieller Aufwand entsteht. Durch die steigende Nachfrage sieht die Verwaltung sich einem entsprechenden Aufnahmepressure ausgesetzt, dem dauerhaft nicht mit dem Hinweis auf fehlende finanzielle Mittel begegnet werden kann. Förderschulen sind nicht von § 24 Abs. 2 SGB VIII erfasst. Danach besteht für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege.

Die Mehrheit der Schulleitungen gibt an, angesichts der personellen und sächlichen Ausstattung der Förderschulkindergärten keine Kinder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres aufnehmen zu können. Insbesondere fehle es an pädagogischem Personal (Landesbedienstete) und an Kräften für pflegerische Arbeiten (Schulträgerpersonal). Darüber hinaus müssten dringend die sächliche Ausstattung, zum Teil auch die baulichen Voraussetzungen, an die Bedürfnisse unter Dreijähriger angepasst werden.

Die Verwaltung wurde in der Sitzung des Schulausschusses am 20.01.2015 beauftragt, die Thematik in einer der nächsten Sitzungen darzustellen. Die Vorlage 14/802 befasst sich ausschließlich mit der Betreuung von hörgeschädigten U3-Kindern in den LVR-Förderschulkindergärten. Auf die sonstigen vielfältigen Aufgaben der Frühförderung wird in der Vorlage nicht eingegangen. Zur Beratungstätigkeit der Frühförderung im Zusammenhang mit dem Übergang von Förderschulkindergartenkindern ins Gemeinsame Lernen wird auf die Vorlage Nr. 14/229 verwiesen, die der Schulausschuss in seiner Sitzung am 17.03.2015 zur Kenntnis genommen hatte.

2. Situation der einzelnen Förderschulkindergärten

2.1 LVR-David-Hirsch-Schule, Aachen

Der Förderschulkindergarten hält 24 Plätze vor. Seit August 2015 wird ein U3-Kind betreut, zwei bis drei weitere U3-Kinder werden im Januar oder Februar 2016 erwartet. Die Zahlen entsprechen der Erhebung aus Dezember 2014 bzw. Juni 2015. Es besteht weder baulicher Bedarf noch sächlicher Ausstattungsbedarf. Zum Personalbedarf werden keine Angaben gemacht.

2.2 LVR-Gerricus-Schule, Düsseldorf

Die Platzzahl im Förderschulkindergarten beträgt 24. Im Dezember 2014 bzw. im Juni 2015 war von drei verbindlichen Aufnahmen im Schuljahr 2015/2016 auszugehen und von weiteren zwei unverbindlichen Anfragen im Laufe des Schuljahres. Im August 2015 sind zwei U3-Kinder in die Betreuung aufgenommen worden. Ab Oktober 2015 wird ein unter zwei Jahre altes Kind im Förderschulkindergarten betreut werden. Voraussichtlich folgen zwei bis drei Aufnahmen von U3-Kindern im Januar oder Februar 2016.

Die Schule meldet neben Ausstattungsbedarf (z. B. Wickeltisch, Schrank, Stühle, Schlaf- liegen, Kinderwagen, Spielmaterial, Schalensitze für den Bustransport), Klemmschutz an Türen, höhere Türklinken sowie geringfügige bauliche Maßnahmen (eine Holzverkleidung in Innenbereich sowie die Begrenzung des Außengeländes, die Sicherung der Außentüren und Außenspielgeräte) an.

Die LVR-Gerricus-Schule beschreibt die derzeitige Betreuungssituation aus verschiedenen Gründen als unbefriedigend. Doppelte Besetzung mit pädagogischem Fachpersonal (Landesbedienstete) sei in jeder Gruppe notwendig, um eine optimale Förderung und Versorgung der Kinder zu gewährleisten. Zudem benötige der Kindergarten eine konstante Unterstützungskraft (z.B. FSJler). Die Schule sehe die aktuelle Situation ausschließlich als Übergangslösung.

2.3 LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule, Essen

Der Förderschulkindergarten hat 30 Plätze. Trotz der fünf Anfragen zum Jahresende 2014, die auch im Juni 2015 noch vorlagen, hat die Schule zum Schuljahresbeginn 2015/2016 keine U3-Kinder aufgenommen, weil sie die Rahmenbedingungen (personell, baulich, ausstattungsmäßig) für unzureichend erachtet. Für spätere Aufnahmen bestünde Ausstattungsbedarf.

Nach Auskunft der Schule ist der Kindergarten für die Betreuung der Kinder über drei Jahren hervorragend ausgestattet. Für U3-Kinder seien jedoch andere Maßstäbe anzulegen. Es fehle ein Ruheraum mit Schlafmöglichkeiten, Aufbewahrungsmöglichkeiten niedrige Waschbecken und Toiletten, Waschmaschine, Trockner und Spielmaterial.

Darüber hinaus müsse eine separate Mittagsversorgung geschaffen werden.

Mit der bestehenden Lehrer-Schüler-Relation seien eine ausreichende Aufsicht und Notwendigkeiten wie Wickeln nicht zu leisten, es sei denn, man verschlechtere die Bedingungen für die Betreuung und Förderung der über dreijährigen Kinder in der Einrichtung. Dies könne nicht der Weg der Förderung der U3-Kinder sein. Selbst wenn die Doppelbesetzung über FSJ-ler, Bufdis usw. gewährleistet würde, müssten dazu die entsprechenden Stellen eingerichtet und die ununterbrochene Besetzung dauerhaft gewährleistet werden. Die Ausstattung mit entsprechendem Fachpersonal, FachlehrerInnen, sei aus pädagogischer Sicht und aus Gründen der Gleichbehandlung von Kindern mit und ohne Behinderung auf jeden Fall vorzuziehen. Hauswirtschaftsarbeiten könnten durch Absolventinnen/Absolventen des Freiwilligen Sozialen Jahres abgedeckt werden.

2.4 LVR-Max-Ernst-Schule, Euskirchen

Der Förderschulkindergarten hat 12 Plätze. Es gab weder im Dezember 2014 noch im Juni 2015 Anfragen auf U3-Betreuung. Im Schuljahr 2015/2016 sind keine Aufnahmen unter Dreijähriger vorgesehen. Bauliche Maßnahmen und Ausstattungsbedarf sind nicht erforderlich.

2.5 LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule, Köln

Der Förderschulkindergarten hat 44 Plätze, davon sind derzeit 28 besetzt. Im September 2015 wurden zwei U3-Kinder aufgenommen und zum 01.10.2015 ein weiteres. Zwei Kinder unter drei Jahren werden im Januar 2016 erwartet. Diese Entwicklung liegt weit über der Prognose aus Dezember 2014, bleibt aber geringfügig hinter der Abfrage aus Juni 2015 zurück.

Weil das LVR-Landesjugendamt bei der Umsetzung der U3-Betreuung in den LVR-Förderschulkindergärten dem Schulträger bereits im Frühjahr 2015 seine beratende Begleitung und Unterstützung angeboten hatte, fand im April 2015 eine gemeinsame Begehung der Räume des Förderschulkindergartens statt sowie die Besichtigung einer städtischen Kindertagesstätte in Köln-Widdersdorf.

Im Wesentlichen rieten die Kolleginnen des LJA zu kurzfristigen Maßnahmen (Klemmschutz an Türen, Schaffung von Wickelplätzen mit Wasseranschluss und Handbrausen, Ruhe- bzw. Schlafmöglichkeiten) sowie baldmöglichst zu einem Raumkonzept, das die Unterbringung des Förderschulkindergartens in einem Gebäude und nicht wie bisher in zwei verschiedenen Gebäuden vorsieht. In Kindertagesstätten gelte in der Regel eine Drei-Raum-Gruppenstruktur. Auf Vorschlag des LJA wurde ein Fachplaner des LVR gebeten, eine Neuordnung der vorhandenen Räume und eine erforderliche Sanierung und Umgestaltung der Sanitärbereiche zu untersuchen und Vorschläge zu unterbreiten.

Die beiden Alternativvorschläge des Fachplaners sehen einerseits die Aufstockung des Kindergartengebäudes und andererseits einen Erweiterungsbau vor. Aus Sicht der Verwaltung kommt eine Aufstockung des Kindergartengebäudes zur Unterbringung von vier KG-Gruppen in einem Gebäude aus statischen Gründen nicht in Betracht. Ein beidseitiger

Anbau an das Kindergartengebäude kann vor dem Hintergrund der noch nicht vorliegenden Schulentwicklungsplanung nicht kurzfristig realisiert werden.

Die Schulleitung sieht die Notwendigkeit für zusätzliches pflegerisches Schulträgerpersonal und für Busbegleitungen, die die Schulbusunternehmen zu stellen haben.

2.6 LVR-Luise-Leven-Schule, Krefeld

Von 25 Plätzen des Förderschulkindergartens sind seit Schuljahresbeginn 2015/2016 fünf mit U3-Kindern besetzt. Mit weiteren Anmeldungen im Laufe des Schuljahres wird gerechnet. Die Zahlen entsprechen der Erhebung aus Dezember 2014 und Juni 2015.

Es wird sowohl eine Anpassung der personellen als auch der sächlichen Voraussetzungen für dringend notwendig befunden. Die Schule äußert zwar Personalbedarf, beschreibt diesen aber nicht konkret.

Neben einem Wanddurchbruch ist insbesondere sächliche Ausstattung (z. B. Wickelmöglichkeiten, Matratzen und Bettzeug, kleine Tische und Stühle, Übungstoilette, Spielmaterial) notwendig.

3. Umsetzung der gemeldeten Bedarfe durch den LVR-Schulträger

3.1

Die Verwaltung hat als Soforthilfe pro Schule, die U3-Kinder im lfd. Schuljahr 2015/2016 aufnimmt, 1.000 EUR für kleinere Anschaffungen zur Verfügung gestellt.

Investiven u. baulichen Bedarf wird die Verwaltung im Einzelfall unter Anlegung eines strengen Maßstabs prüfen. Es ist derzeit nicht ausgeschlossen, dass bauliche Maßnahmen erforderlich sein können. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass die AO-SF-Verordnung nur bei Vorlage der personellen und sächlichen Voraussetzung die Förderung der U3-Kinder in Förderschulkindergärten vorsieht.

3.2

U3-Kinder gelten als Schülerinnen und Schüler im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung, die ebenfalls auf den Förderschulkindergarten Anwendung findet.

Gemäß § 13 Abs. 3 der Schülerfahrkostenverordnung soll für so kleine Kinder die einfache Fahrt grundsätzlich nicht mehr als 30 Minuten betragen. Aufgrund der großen Einzugsbereiche kann die Einhaltung dieser Grenze jedoch nicht garantiert werden. Die Verwaltung wird über ihr bekannt gegebene Probleme in Einzelfällen individuell entscheiden. Grundsätzlich wird in Fahrzeugen, die unter Dreijährige befördern, eine Begleitperson eingesetzt.

4. Verhandlungen mit dem Land hinsichtlich Konnexität und zusätzlicher Stellen für pädagogisches Personal

Die Verwaltung beabsichtigt, das Ministerium für Schule und Weiterbildung um Folgendes zu bitten:

- Die bestehende Lehrer-/Schülerrelation ist bei der Betreuung von U3-Kindern an die Regelungen der Anlage 1 des § 19 Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) anzupassen. Das bedeutet, dass U3-Gruppen à 10 Kinder durchgängig mit zwei Fachkräften besetzt sein müssen, die je nach zeitlichem Betreuungsaufwand Mindestfachkraftstunden zu leisten haben. Beispiel: In einer U3-Gruppe mit einer Betreuungszeit von 35 Wochenstunden müssen die beiden Fachkräfte zusammen mindestens 77 Fachkraftstunden leisten. Darüber hinaus können je nach finanziellen Ressourcen sonstige Kräfte beschäftigt werden bzw. 21 Personalkraftstunden eingesetzt werden.
- Dem LVR sind im Wege der Konnexität
 - die Kosten für pflegerisches Schulträgerpersonal, das in den Förderschulkindergärten zusätzlich erforderlich wird, zu erstatten
 - dauerhafte Landeszuwendungen analog der gesetzlichen Regelungen des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz–BAG-JH) für investive Ausgaben sowie für laufende Betriebskosten der LVR-Förderschulkindergärten im Rahmen der U3-Betreuung zu gewähren.

Das Schreiben an das MSW wird der politischen Vertretung nach Abgang zur Verfügung gestellt werden.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber